

Sitzungsvorlage 24/2019**Evangelische Kirche Nordheim;****Finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der Sanierung des Kirchturms**Sachverhalt:

Mit Datum vom 16.11.2017 hat die Evangelische Kirchengemeinde einen Antrag auf anteilige Kostenübernahme für die notwendige Sanierung des Kirchturms der Bartholomäuskirche gestellt. Grundlage des kirchlichen Anliegens ist eine Vereinbarung zwischen kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde aus dem Jahre 1902.

Der Gemeinderat ist über den Sachverhalt bereits informiert.

Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich nach der ersten Kostenschätzung auf 70.000 EUR, nebst Honorar in Höhe von ca. 20.000 EUR. Die vertraglich geregelte Kostenbeteiligung der Gemeinde Nordheim würde sich auf rund 30.000 EUR belaufen. Eine aktuelle Kostenberechnung ist angefordert und soll bis zu den Sitzungen vorliegen.

Rechtliche Regelungen über Verpflichtungen von Kommunen, sich an den Kosten der Instandhaltung von Kirchtürmen, Kirchturmuhren und Kirchenglocken zu beteiligen, beruhen auf Art. 47 des württembergischen Kirchengemeindegengesetzes vom 14.06.1887. Diese gesetzliche Baulastvorschrift für Kirchtürme und Kirchenglocken der bürgerlichen Gemeinden erging im Zuge der Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse zwischen kirchlichen und bürgerlichen Gemeindestellen ab 1887. Infolge dessen wurden Ausscheidungsvereinbarungen geschlossen, welche die Grundlage der Verpflichtungen von Kommunen sind, sich an Instandhaltungskosten zu beteiligen. Begründet wurde diese Kostentragungspflicht nach dem Maß der Benutzung dieser Gegenstände für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinden.

Der evangelische Kirchengemeinderat Nordheims und der Gemeinderat der bürgerlichen Gemeinde fassten am 28.01.1902 den Beschluss, dass die bürgerliche Gemeinde ab dem 1. April 1902 für Instandhaltung der Kirchenglocken und des Kirchturms ein Drittel des Jahresaufwands an die Kirchenpflege zu bezahlen hat. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass der in der Ausscheidung des Kirchenvermögens vereinbarte Jahresbeitrag mit 105 Mark und 34 Pfennig zur jährlichen Instandhaltung wegfällt. Diese Vereinbarung ist bis heute weder geändert noch gekündigt worden.

Für die Evangelische Kirchengemeinde in Nordhausen, die Katholische Kirchengemeinde, aber auch für die sonstigen freien Kirchen bestehen solche Vereinbarungen nicht.

In einem Grundsatzurteil hat sich der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Jahr 2013 mit den Kirchbaulasten bürgerlicher Gemeinden befasst. Er kam zu der Entscheidung, dass infolge des im Laufe des 20. Jahrhunderts eingetretenen Bedeutungsverlustes des Turms, der Turmuhr sowie der Glocken- und Läuteanlagen, hinsichtlich der Begründung der Kirchenbaulast eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Nachdem die damaligen Nutzungen, allen voran die Tageseinteilungs-, Zeitansage- und Alarmierungsfunktion, nahezu vollständig entfallen sind, könne die Aufrechterhaltung einer Beteiligungsquote nach dem Maße der Benutzung zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr gehalten werden. Es sei stets eine Frage des Einzelfalls, ob und in welchem Umfang ein Anspruch auf Anpassung der altrechtlichen Verpflichtungen gegeben sein kann.

Verbunden mit diesem Urteil hat sich beispielsweise die Stadt Gingen an der Fils eine Herabsetzung ihrer Beteiligungsquote an den Kosten der Instandhaltung von 5/6 auf 1/3 erstritten. Eine Beteiligung

hielt das Gericht für angebracht, da die Stadt Gingen mit der ortsbildprägenden Wirkung des Kirchturms wirbt. Eine anschließende Verfassungsbeschwerde der Kirchengemeinde gegen das Urteil wies das Gericht als unbegründet zurück. Im Zuge des Gingen Falls stellte das Gericht klar, dass die ortsprägende Wirkung eines Kirchturmes allein noch keine fortdauernde Kostenbeteiligung der bürgerlichen Gemeinde rechtfertigt. Hinzutreten muss vielmehr, dass die Gemeinde den Kirchturm zur Selbstdarstellung bzw. Imagepflege nutzt, indem Sie im Internet oder in anderen Medien damit wirbt. Auf dieser Grundlage wurde eine Beteiligung in Höhe von 33 1/3 % als gerechtfertigt angesehen.

Übertragen auf die Situation der Gemeinde Nordheim könnte ebenfalls eine Anpassung der Verträge denkbar sein. Ein Festhalten an der ursprünglichen Beteiligungsquote kann wegen eines heute nicht mehr passenden Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung in Frage gestellt werden. Nach den kommunalwirtschaftlichen Vorgaben ist die Gemeinde Nordheim zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Daraus kann sich durchaus der Wunsch nach einer Anpassung der Verträge an die heutigen geänderten Verhältnisse ableiten lassen.

Die Kirchtürme, Kirchturmuhren sowie Kirchglocken haben auch ihre Bedeutung als Zeitanzeige und ihre Alarmierungsfunktion im Vergleich zum 19. Jahrhundert - als die Kirchturmuhren häufig die einzige Uhr- bzw. Warnanlage in den Gemeinden darstellten - nahezu vollständig verloren. In einem Zeitalter, in dem bereits Grundschüler ein Handy (mit Uhrzeitangabe) besitzen und bei sich haben, kann niemand ernsthaft die Auffassung vertreten, dass beispielsweise die Zeitanzeigen von Kirchturmuhren und Kirchenglocken noch die Bedeutung aus der Ursprungszeit der Regelung haben. So ist aufgrund der starken Individualisierung der Lebensverhältnisse in den letzten Jahrzehnten ein bedeutsamer quantifizierter Restnutzen für die bürgerliche Gemeinde nicht mehr feststellbar (Auszüge aus der Rechtsprechung).

Vor diesem Hintergrund kann auch die Beteiligung der Gemeinde Nordheim an den Unterhaltungskosten der Evangelischen Kirchengemeinde Nordheim überdacht werden.

Beschlussvorschlag:

1. Entsprechend dem Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Nordheim vom 16.11.2017 beteiligt sich die Gemeinde aufgrund bestehender Vertragspflicht mit einem Drittel an den Kosten der Turmsanierung an der Bartholomäuskirche in Nordheim.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Evangelischen Kirchengemeinde Nordheim darüber zu verhandeln, die vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde auf eine zeitgemäße Grundlage zu stellen.

mr